

Statuten Turn- und Sportverein Bonstetten

1. Entstehungsgeschichte

Durch die Fusion der Damenriege Bonstetten - gegründet 1952 - und der Frauenriege Bonstetten - gegründet 1953 - anlässlich der Generalversammlung von 2005 ist der Turn- und Sportverein Bonstetten entstanden. Über Gründe und Entstehungsgeschichte kann auf vorhandene Protokolle und Konzepte zurückgegriffen werden.

Die Zusammenlegung beider Riegen machte eine Neuverfassung dieser Statuten erforderlich.

2. Im Text verwendete Abkürzungen

Schweizerischer Turnverband	STV
Sportversicherungskasse des STV	SVK-STV
Turn- und Sportverein Bonstetten	TSV Bonstetten
Generalversammlung	GV
Vorstand	VS

3. Im Text verwendete Bezeichnungen

Alle Stellen und Personen in diesen Statuten werden in der weiblichen Form bezeichnet. Diese Bezeichnungen gelten selbstverständlich für beide Geschlechter.

1. NAME, SITZ, ZWECK, ZUGEHÖRIGKEIT

Art. 1.1.

Der Turn- und Sportverein Bonstetten ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB. Er unterliegt dem Swiss Olympic-Ethikstatut mit Datum 1.1.2022.

Name

Art. 1.2.

Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde 8906 Bonstetten.

Sitz

Art. 1.3.

Der Verein

Zweck

- ermöglicht seinen Mitgliedern eine sportliche Betätigung
- pflegt das Turnen in den verschiedenen Sparten und ist bestrebt, allen Alters- und Fähigkeitsstufen entsprechende Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten zu schaffen
- fördert speziell die Jugend und ist bestrebt, den Mitgliedern aller Jugendabteilungen Freude an turnerischer und sportlicher Betätigung zu vermitteln
- koordiniert die Aktivitäten innerhalb des Erwachsenen- und Jugendturnbereiches
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- ist politisch und konfessionell neutral

Art. 1.4.

Der Verein ist Mitglied des Zürcher Turnverbandes (ZTV), der dem Schweizerischen Turnverband (STV) angehört, deren Statuten und Reglementen er sich unterstellt. Alle Turnenden sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) zu versichern, deren Statuten und Reglementen sie sich unterstellen.

Zugehörigkeit

2. VEREINSSTRUKTUR

Art. 2.1.

Der TSV Bonstetten setzt sich aus einem Erwachsenen- und einem Jugendturnbereich zusammen. Diese führen wiederum verschiedene Abteilungen.

Bereiche/
Abteilungen

Selbständige Abteilungen haben eigene Reglemente, die der Genehmigung des VS unterliegen, und finanzieren sich selber. Diese Reglemente dürfen den Statuten und Reglementen des TSV Bonstetten nicht widersprechen.

Art. 2.2

Neue Abteilungen können durch Beschluss des VS gebildet werden.

Abteilungs-
gründungen

3. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3.1.

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Jugendmitglieder
- Passivmitglieder

Alle Mitgliederkategorien und ihre Bestände sind dem ZTV auch zu Händen des STV zu melden.

Mitglieder-
kategorien

Art. 3.2.

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer das 16. Altersjahr vollendet hat.

Aktivmitglieder

Art. 3.3.

Als Ehrenmitglieder können durch die GV Mitglieder oder Personen ernannt werden, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.

Ehrenmitglieder

Vorschläge sind dem VS wenigstens zwei Monate vor der GV schriftlich und begründet einzureichen.

Die Ernennung wird auf Vorschlag des VS durch die GV vorgenommen.

Art. 3.4.

Jugendmitglieder sind jene, die eine Jugendabteilung regelmässig besuchen. Ab dem vollendeten 14. Altersjahr besteht die Möglichkeit, bei den Aktivmitgliedern mitzuturnen. Spätestens Ende des vollendeten 18. Altersjahrs treten die Rechte und Pflichten eines Aktivmitgliedes ein.

Jugendmit-
glieder

Art. 3.5.

Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein mindestens in der Höhe des von der GV festgesetzten Jahresbeitrages unterstützt.

Passivmitglieder

Art. 3.6.

Für die Führung und Organisation des Jugendturnbereiches gelten separate Reglemente, welche durch Beschluss des VS erstellt bzw. den Verhältnissen entsprechend geändert werden können.

Jugendturn-
bereich

Art. 3.7.

Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Stimm- und wahlberechtigt ist das eintretende Aktivmitglied erst nach der Aufnahme in den Verein durch die GV.

Eintritt

Während des Vereinsjahres hinzukommende Turnende bezahlen den Mitgliederbeitrag anteilmässig.

Art. 3.8.

Der Austritt (oder Übertritt zu den Passivmitgliedern) kann jederzeit erfolgen, jedoch spätestens per 31.12. und muss schriftlich an den VS gerichtet werden.

Austritt/Übertritt

Austretende haben den Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr voll zu bezahlen.

Art. 3.9.

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können durch den VS, unter Bekanntgabe an der Vereinsversammlung, von der Mitgliederliste gestrichen werden. Passivmitglieder, die ihre Beiträge nicht mehr entrichten, scheiden ohne Formalitäten aus.

Streichung

Art. 3.10.

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können auf Antrag des VS durch die GV ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Ausschluss

4. RECHTE UND PFLICHTEN

Art. 4.1.

Jedes Aktiv-, Ehren- und Passivmitglied erhält ein Exemplar der Vereinsstatuten.

Statuten

Art. 4.2.

Sämtliche Aktiv- und Ehrenmitglieder sind an der GV stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Sie sind überdies in den VS resp. in Kommissionen wählbar. Jugendmitglieder und Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Stimm- u. Wahlberechtigung

Art. 4.3.

Die Aktivmitglieder haben nach Möglichkeit die Turnstunden, Versammlungen und andere von der Generalversammlung beschlossene Anlässe zu besuchen. Passivmitglieder können bis zu fünf Turnstunden im Jahr besuchen.

Besuchspflicht

Art. 4.4.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den durch die GV jährlich festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Beitragspflicht beginnt mit der regelmässigen Teilnahme am Turnbetrieb und endet mit dem Austritt, resp. dem Ende des betreffenden Kalenderjahres.

Beitragspflicht

Art. 4.5.

Jedes Mitglied ist für seinen Versicherungsschutz selber verantwortlich. Zudem sind sie bei der SVK-STV mit der obligatorischen Prämie, gemäss Reglement SVK-STV, versichert.

Versicherungspflicht

Art. 4.6.

Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, die Statuten zu beachten, die Interessen des Vereins zu wahren und Beschlüsse zu respektieren sowie sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.

Vereinsinteressen

Art. 4.7.

Jede Leiterin kann vom VS zum Besuch von Aus- und Weiterbildungskursen verpflichtet werden.

Aus- und Weiterbildung der Leiterinnen

5. ORGANE

Art. 5.1.

Die Organe des Vereins sind

- Generalversammlung
- Vorstand
- Turnstand
- Kommissionen
- Rechnungsrevision

Organe

Art. 5.2.

Das oberste Organ ist die GV. Sie findet zu Beginn eines neuen Kalenderjahres statt. Sie ist durch den VS einzuberufen und behandelt grundsätzlich folgende Geschäfte:

Generalversammlung

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Abnahme der Jahresrechnung und Genehmigung des Budget
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge/Entschädigungen und der Finanzkompetenz des VS
- Abnahme der Jahresberichte
- Wahlen des VS und anderer Ämter
- Mutationen
- Anträge
- Jahresprogramm
- Ehrungen und Auszeichnungen
- Statutenrevision

Art. 5.3.

Durch rechtzeitige Publikation, 21 Tage vorher und unter Bekanntgabe der Traktanden, beruft der Vorstand die Mitglieder zur ordentlichen Versammlung ein.

Einladung zur GV

Art. 5.4.

Anträge an die GV sind mindestens 14 Tage vorher schriftlich an den VS einzureichen.

Anträge

Art. 5.5.

Die Teilnahme an der GV ist für Aktivmitglieder obligatorisch. Allfällige Entschuldigungen sind schriftlich an den VS zu richten.

Teilnahme an der GV

Art. 5.6.

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann vom VS von sich aus oder auf Begehren von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

ausser-ordentliche GV

Art. 5.7.

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden. Bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid, sie darf sich in solchen Fällen der Stimme nicht enthalten.

Abstimmung/Beschlussfassung

Art. 5.8.

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevision, Fusion, Auflösung, für welche eine 2/3-Mehrheit notwendig ist, entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Wahlen/
Abstimmungen

Art. 5.9.

Zur Leitung des Vereins wird durch die GV für die Dauer von zwei Jahren mit steter Wiederwählbarkeit ein VS gewählt. In der Regel besteht der VS aus 7 - mindestens aber aus 3 - Mitgliedern, welche folgende Aufgabengebiete abdecken:

Vorstand

- Präsidium
- Administration
- Finanzen
- Information / Werbung
- Anlässe
- Leitung Erwachsenenturnbereich
- Leitung Jugendturnbereich

Eine Doppelfunktion der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der VS kann, je nach Umstände, erweitert oder reduziert werden, sollte aber eine ungerade Anzahl Mitglieder aufweisen.

Art. 5.10.

Die Obliegenheiten des VS sind im wesentlichen

Aufgaben des
Vorstandes

- Leitung des Vereins gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften
- Vollziehung der Beschlüsse
- Verwaltung der Finanzen
- Vertretung nach aussen
- Erstellen der Organigramme, Reglemente und Pflichtenhefte
- Sicherstellung der Durchführung von Vereinsanlässen

Art. 5.11.

Der VS versammelt sich, wenn es die Präsidentin oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachten. Der VS ist bei der Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin den Stichentscheid.

Einberufung des
Vorstandes/
Beschlussfassung

Art. 5.12.

Die Präsidentin und/oder deren Stellvertretung zeichnen mit der Aktuarin und/oder der Kassierin zu zweien rechtsverbindlich.

Zeichnungsbe-
rechtigung

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen die Präsidentin und die Kassierin zu zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent haben die Kassierin sowie die Präsidentin die erforderliche Einzelunterschrift.

Art. 5.13.

Der VS erstellt ein detailliertes Pflichtenheft mit den Aufgaben und Pflichten jedes einzelnen Vorstandsmitgliedes. Dieses Pflichtenheft wird durch den Gesamtvorstand genehmigt.

Pflichten der
Vorstands-
mitglieder

Art. 5.14.

Dringend zu fassende Beschlüsse über turnerische Angelegenheiten können anlässlich eines Turnstandes behandelt werden. Die Einladung hat schriftlich, zwei Wochen vorher, an alle aktiv turnenden Mitglieder zu erfolgen.

Turnstand

Art. 5.15.

Zur Erfüllung spezieller Vereinsangelegenheiten können von der GV Kommissionen gewählt werden. Diese sind dem VS sowie der GV Rechenschaft schuldig.

Kommissionen

Art. 5.16.

Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt die GV zwei Rechnungsrevisorinnen. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Turnusgemäss scheidet nach zwei Jahren die amtsältere Revisorin aus, so dass alle zwei Jahre eine neue Revisorin zu wählen ist. Sie ist nicht sofort wieder wählbar.

Revisorinnen

Die Revisorinnen haben die Pflicht, alljährlich die Jahresrechnung und das Vermögen zu überprüfen. Sie haben der GV schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag auf Entlastung zu stellen.

6. VERWALTUNG

Art. 6.1.

Über alle Vereinsversammlungen sowie Vorstands- und Kommissions-Sitzungen sind Protokolle zu führen.

Protokoll

Art. 6.2.

Für den Erlass von Reglementen und Pflichtenheften ist der VS zuständig. Diese können jederzeit beim VS eingesehen werden.

Reglemente und Pflichtenhefte

Art. 6.3.

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung wichtiger Aktenstücke und Gegenstände. Nähere Bestimmungen sind durch Richtlinien und Pflichtenhefte festgelegt. Alle wichtigen Dokumente sind im Archiv aufzubewahren.

Archiv

7. FINANZEN

Art. 7.1.

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Geschäftsjahr

Art. 7.2.

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus

- Mitglieder- und sonstigen Beiträgen
- Gewinnen von Veranstaltungen und turnerischen Anlässen
- Freiwilligen Spenden und Schenkungen
- Zinsen des Vereinsvermögens

Einnahmen

Art. 7.3.

Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus

- Ausrichtung von Leiter- und Spesenentschädigungen
- Verbandsbeiträgen
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträgen an Abteilungen und Einzelturnerinnen für die Teilnahme an Anlässen
- Aus- und Weiterbildungskosten
- weiteren durch die GV oder den VS beschlossenen Ausgaben

Ausgaben

Art. 7.4.

Der freie Kredit des VS ist von der GV festzulegen.

Vorstandskredit

Art. 7.5.

Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden durch die GV festgelegt, liegt jedoch bei max. CHF 300.- pro Jahr. Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ausgenommen:

- Ehrenmitglieder
- Vorstandsmitglieder

Mitgliederbeiträge

Art. 7.6.

Das Vereinsvermögen darf nur in guten, risikoarmen Vermögenswerten angelegt werden. Der VS bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.

Vermögensanlage

Art. 7.7.

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

Haftbarkeit

8. PUBLIKATION

Art. 8.1.

Die Zeitschrift des STV ist das offizielle Organ des STV. Der Abonnementsbeitrag ist im Mitgliederbeitrag an den STV integriert.

Verbandsorgan

9. VERHAELTNIS ZUM TURNVEREIN BONSTETTEN

Art. 9.1.

Der Turnverein Bonstetten und der Turn- und Sportverein Bonstetten verpflichten sich einander in moralischer Hinsicht in der Erreichung der gesteckten Ziele nach Kräften zu unterstützen.

Verhältnis zum Turnverein Bonstetten

10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 10.1.

Eine Teil- oder Totalrevision der Statuten kann durch die GV mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Revision der Statuten

Art. 10.2.

Eine allfällige Fusion mit einem oder mehreren Vereinen zu einem neuen Gesamtverein bedarf der Zustimmung von 2/3 aller anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder an der betreffenden GV.

Fusion

Art. 10.3.

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen GV mit einem Mehr von 4/5 der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Auflösung

Art. 10.4.

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen dem nächst übergeordneten Verband (evtl. hiesiger Gemeinderat) treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem Schweizerischen Turnverband und dessen Verbänden angeschlossen sein. Im übrigen gelten die entsprechenden Artikel der übergeordneten Verbände.

Übergang

Art. 10.5.

Muss eine selbständige Abteilung aufgelöst werden, geht deren Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den Verein. Wird innert fünf Jahren kein gleichartiges Gefäss gebildet, geht das Vermögen in den Besitz des Vereins über.

Vermögens-Verwendung bei Abteilungsauf-
lösung

Art. 10.6.

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Zürcher Turnverbandes (ZTV) oder des Schweizerischen Turnverbandes (STV) sowie die gesetzlichen Bestimmungen (ZGB, Art. 60 ff).

Besondere Fälle

Art. 10.7.

Diese Statuten treten nach ihrer Abnahme durch die GV vom 20. März 2024 per sofort in Kraft und ersetzen diejenigen vom 09. Februar 2005 per sofort in Kraft und ersetzen diejenigen vom 20. Februar 1991 (Damenriege Bonstetten) respektive diejenigen vom 14. Februar 1983 (Frauenriege Bonstetten).

Inkrafttretung

Für den Turn- und Sportverein Bonstetten

Datum:

Präsidentin:

Aktuarin:

.....

.....

Für den Zürcher Turnverband (ZTV)

Datum:

Statutenverantwortlicher:

.....

.....

